



**Amtsgericht
Hannover**

Verkündet am: 16.08.2011

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
455 C 15211/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

A1	A2	A3	A4	A5	B1			
z. d. A.	24. AUG. 2011				an Pt. Zehlfung			
an Pt. Zehlfung					an Pt. Stellungnahme			
an Pt. Rücksprache					an Pt. Entschg.			
Notarg.					an Pt. z. Bespr. best.			
B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10

In dem Rechtsstreit

~~Taxi-Service GmbH, vertr. d. d. GF~~
~~...~~

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ~~...~~
Geschäftszeichen: 10/0836

gegen

~~...~~ AG, vertr. d. d. Vorst. Dr. ~~...~~
Geschäftszeichen: 30-201-00252-070 E

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ~~...~~
Gerichtsfach Nr. 334, Geschäftszeichen: 562/2011-11 Br

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 455
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO
mit Schriftsatzfrist bis zum 22.7.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Vinson

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, die eine Fahrzeugvermietung u. a. für Taxen betreibt, begehrt aus abgetretenem Recht Schadenersatz wegen Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall.

Am 1.1.2007 wurde das von der Nordkreis Taxen KG genutzte Taxi, ein Seat Alhambra, bei einem Verkehrsunfall durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Die volle Haftung der Beklagten gegenüber der Geschädigten dem Grunde nach ist außer Streit.

In der Zeit vom 7.1. bis 17.1.2007 stellte die Klägerin der Geschädigten einen Opel Vectra Kombi 1,9 CDTI als Taxenersatzfahrzeug zur Verfügung. Nachdem die Geschädigte ihre Ansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten bzw. auf Verdienstausschlag gegen die Beklagte an die Klägerin unter dem 7.1.2007 abgetreten hatte, stellte die Klägerin der Beklagten mit Rechnung vom 29.3.2007 Mietwagenkosten in Höhe von 2.740,50 Euro, abzüglich 10% ersparte Eigenkosten aus der Grundpreissumme in Höhe von 180,55 Euro, mithin 2.559,95 Euro in Rechnung. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Rechnung wird auf die der Klageschrift beigelegte Ablichtung (Bl. 19 und 20 d. A.) Bezug genommen.

Eine Zahlung leistete die Beklagte nicht.

Die Klägerin behauptet, die Geschädigte betreibe ein Taxiunternehmen unter Einsatz von 17 Fahrzeugen, auf denen regelmäßig mehr als 40 festangestellte Taxifahrer tätig seien, da sämtliche Fahrzeuge weitestgehend zweischichtig eingesetzt werden müssten, um dem Fahrbedarf der Kundschaft gerecht zu werden. Bei den Beschäftigungsverhältnissen der Fahrer handele es sich ausschließlich um Arbeitsverhältnisse, in denen das Fahrpersonal regelmäßig zu gleichen Bedingungen sich wiederholende Schichten fahre und somit unabhängig von der jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses auf jeden

Fall Anspruch auf Lohnfortzahlung habe. Für die Geschädigte sei es nicht möglich gewesen, ohne Weiteres den längerfristigen Ausfall eines Fahrzeuges durch vermehrte Inanspruchnahme anderer Fahrzeuge zu kompensieren. Bereits die Tatsache, dass die Geschädigte insgesamt 17 Taxen vorhalte, spreche auch dafür, dass sie genau diese 17 Taxen benötige. Mit dem angemieteten Taxi seien während der Anmietdauer von 10 Tagen insgesamt 2.551 Kilometer zurückgelegt worden. Die Gegenüberstellung von Kosten und Verdienstaussfall ergebe, dass mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges die Unverhältnismäßigkeitsgrenze des § 251 Abs. 2 BGB nicht überschritten worden sei. Der Umsatz während der Mietdauer durch das Ersatzfahrzeug habe 1.793,40 Euro brutto betragen, so dass der Klägerin ohne Einsatz des Mietfahrzeuges ein Verdienstaussfall - nach Abzug der Umsatzsteuer und der variablen Betriebskosten - in Höhe von 1.496,99 Euro entstanden wäre. Hinsichtlich der Berechnung der Klägerin im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der Klageschrift (Bl. 16 und 17 d. A.) Bezug genommen. Die Nettomietzinskosten stünden daher in einem Verhältnis von 1:1,72, was völlig unbedenklich sei. Im Übrigen seien die von der Klägerin abgerechneten Tarife branchenüblich. Ein wesentlich günstigerer Tarif sei der Geschädigten nicht zugänglich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.571,37 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz auf 2.559,95 Euro seit dem 20.4.2007 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 265,70 Euro außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf Verjährung und bestreitet im Übrigen, dass während des Mietzeitraums vom 7.1. bis 17.1.2007 der Ausfall des beschädigten Fahrzeuges nicht durch Nutzung eines anderen Fahrzeuges aus dem Fuhrpark der Geschädigten hätte kompensiert werden können, was in der Zeit zwischen Unfall und Anmietung sowie in der Zeit nach Mietende bis zur Zulassung eines Ersatzfahrzeuges am 9.2.2007

offensichtlich möglich gewesen sei. Überdies stelle sich die Anmietung vorliegend als nicht verhältnismäßig dar. Gehe man von dem von der Klägerin angegebenen Gesamtumsatz von 1.793,40 Euro aus, so verbleibe nach Abzug der Umsatzsteuer (7%) und ersparter Betriebskosten in Höhe von 10% (167,61 Euro) und ersparten Lohnkosten mit 50% (838,04 Euro) ein Nettogewinn von gerade einmal 674,42 Euro. Dieser Nettogewinn stehe Nettomietwagenkosten in Höhe von 2.571,37 Euro gegenüber. Die Mietwagenkosten seien im Verhältnis zum Gewinn damit 381% höher. Berücksichtige man gar ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 20%, verbleibe ein entgangener Gewinn in Höhe von lediglich 506,81 Euro. Unter diesen Umständen sei die Anmietung zu einem Preis von 2.571,37 Euro vollkommen unverhältnismäßig und unwirtschaftlich.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht der Nordkreis-Taxen-KG auf Grund des Verkehrsunfalls vom 1.1.2007 kein Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten bzw. entgangenen Gewinns gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 398 BGB zu.

Zwar wären Ansprüche der Klägerin vorliegend nicht verjährt, denn die Klage ist bereits am 29.10.2010 bei Gericht eingegangen und der Gerichtskostenvorschuss am 03.01.2011 gezahlt. Indes sind Ansprüche der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben.

Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass die Anmietung eines Ersatztaxi vorliegend erforderlich im Sinne des § 249 BGB war. Zwar ist der Klägerin darin zuzustimmen, dass grundsätzlich auch bei Ausfall eines ausschließlich gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges die Kosten der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges als die nach § 249 Satz 1 BGB geschuldete Wiederherstellung erstattungsfähig sind, solange sich jedenfalls das Verlangen des Geschädigten auf Restitution des ohne des

schädigende Ereignis bestehenden Zustandes innerhalb der Grenze des § 251 Abs. 2 BGB hält. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, dass ein Taxiunternehmer in der Regel ein schutzwürdiges Interesse daran hat, durch Anmietung eines Ersatzfahrzeuges die ungestörte Fortführung seines Betriebes sicherzustellen, um mit vollem Wagenpark disponieren zu können. Indes ist der Rechtssprechung des BGH eindeutig zu entnehmen, dass die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatztaxis und damit die Erstattbarkeit der Mietwagenkosten zu verneinen, wenn der Geschädigte die Möglichkeit hat, den Ausfall durch einen Rückgriff auf seine Restkapazität auszugleichen oder in sonstiger Weise umzudisponieren (vgl. BGH NJW 1985, 193 (704)). Da der Geschädigte darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, dass die Inanspruchnahme eines Mietwagens und die dadurch bedingten Kosten erforderlich waren, hat er auch darzulegen, dass er den Ausfall nicht durch einen Rückgriff auf seine Restkapazität ausgleichen konnte. Dies gilt umso mehr, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Mietwagen nur für eine begrenzte Zeit des behaupteten Ausfalls in Anspruch genommen und die überwiegende Zeit des Ausfalls des beschädigten Taxis dagegen ohne die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Wagens überbrückt worden ist. Um die Frage der Erforderlichkeit in diesem Sinne beurteilen zu können, bedarf es konkreter Angaben zum Betrieb des Geschädigten, wie sie das Gericht mit Verfügung vom 3.6.2011 gefordert hat und wie sie dem BGH in der zitierten Entscheidung ohne Zweifel auch vorgelegen haben dürften. Neben der Anzahl der Fahrzeuge und der Anzahl der Fahrer bedarf es konkreter Angaben zur Auslastung der Fahrzeuge und der Fahrer. Hieran mangelt es nach wie vor. So erschöpft sich der Vortrag der Klägerin insoweit in der Behauptung, die Geschädigte betreibe ihr Unternehmen unter Einsatz von 17 Fahrzeugen, auf denen "regelmäßig" mehr als 40 festangestellte Taxifahrer tätig seien, da sämtliche Fahrzeuge "weitestgehend" zweischichtig eingesetzt werden müssten, um den Fahrbedarf der Kundschaft - der nicht ansatzweise spezifiziert ist - gerecht zu werden, und der nicht ansatzweise substantiierten Behauptung, für die Geschädigte sei es nicht möglich gewesen, ohne Weiteres den längerfristigen Ausfall eines Fahrzeuges durch vermehrte Inanspruchnahme anderer Fahrzeuge zu kompensieren. Auch der Hinweis auf "bestimmte Hauptverkehrszeiten" mit besonders starker Nachfrage ist insoweit nicht ausreichend. Offensichtlich ist es der Geschädigten während der überwiegenden Zeit gelungen, den Ausfall zu kompensieren. Warum ihr dies während der streitgegenständlichen Zeit nicht gelungen ist, vermag das Gericht auf Grund des dürftigen, allgemein gehaltenen Vortrages der Klägerin nicht zu erkennen.

Somit vermag das Gericht auch nicht zu beurteilen, ob die Inanspruchnahme eines Mietwagens vorliegend überhaupt erforderlich war, was insoweit zu Lasten der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin geht. In welchem Verhältnis die vorliegend in Ansatz gebrachten Mietwagenkosten zu dem mit dem Mietwagentaxi erwirtschafteten Gewinn stehen, kommt es im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits mithin ebenso wenig an, wie auf die Frage, der Berechtigung des von der Klägerin in Ansatz gebrachten Tarifes oder aber die Zugänglichkeit eines wesentlich günstigeren Tarifes für die Geschädigte.

Mangels Hauptforderung ist auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Vinson
Richterin am Amtsgericht
19.08.2011/kar.